

MANDANTENRUNDSCHREIBEN

17. Juni 2020

Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie 7 % auf 5 % vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020

Die Finanzverwaltung hat auf der Grundlage des BMF-Schreibens vom 11. August 2006 IV A 5 – S 7210 – 23/06, das im Zusammenhang mit der Anhebung der Umsatzsteuersätze von 16 % auf 19 % veröffentlicht wurde, am 15.06.2020 einen Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens zum Thema befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020 veröffentlicht, den wir in der Anlage beifügen.

Der Entwurf des BMF-Schreibens wird aktuell durch das Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt. Das endgültige Ergebnis der Erörterungen bleibt abzuwarten.

Regelungen durch die Finanzverwaltung im Entwurf des begleitenden BMF-Schreibens

Insbesondere unter 3.6 Besteuerung von Strom-, Gas- und Wärmelieferungen und unter 3.7 Besteuerung von Personenbeförderungen sind Regelungen für die kommunalen Unternehmen getroffen, die denen des BMF-Schreibens aus dem Jahr 2006 gleichen, da das ursprüngliche Schreiben offenbar nur überschrieben wurde.

Die Antworten auf die uns am häufigsten gestellten Fragen wollen wir kurz zusammenfassen, wohlwissend, dass der Entwurf des BMF-Schreibens leider nicht sämtliche Fragestellungen behandelt. Insoweit handelt es sich um vorläufige steuerliche Einschätzungen, die ggf. nach Vorlage des endgültigen BMF-Schreibens noch anzupassen sind.

1. Anwendungszeitpunkt der verminderten Steuersätze

Ausschlaggebend für die Anwendung der geänderten Steuersätze ist nach dem Grundsatz des Umsatzsteuerrechts der Zeitpunkt, zu dem die Lieferung, sonstige Leistung oder der innergemeinschaftliche Erwerb ausgeführt wurde oder als ausgeführt gilt.

Bei den Lieferungen von Strom, Gas und Wärme (Tz 33 des BMF-Entwurfs), aber auch Wasser und Kälte, an Tarifabnehmer, die beim rollierenden Verfahren jährlich abgelesen werden, sieht Abschn. 13.1 Abs. 2 Satz 4 UStAE vor, dass sie erst mit dem Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums als ausgeführt gelten (Sukzessivlieferungsverträge).

a) Endabrechnungen von Strom-, Gas- und Wärmelieferungen

Die oben genannte Regelung im Umsatzsteueranwendungserlass führt im Grundsatz dazu, dass Kunden, deren Ablesezeiträume in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 enden, mit dem verminderten Steuersatz von 16 % bzw. 5 % abzurechnen sind. Kunden, deren Ablesezeitraum nach dem 31.12.2020 endet, werden mit dem höheren Umsatzsteuersatz von 19 % bzw. 7 % abgerechnet.

Eine Aufteilung der Umsätze in den Endabrechnungen nach den Umsatzsteuersätzen auf die Zeit vor und nach dem 01.07.2020 ist nach Tz 33 Satz 5 des Entwurfs des BMF-Schreibens nur bei Abrechnungen möglich, die in Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Liefer- und Vertragsbedingungen für den Zeitraum bis 30.06.2020 gesondert abgerechnet werden können.

Ob eine gesonderte Abrechnung aufgrund der Anpassung der Umsatzsteuersätze zum 30.06.2020 in Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Liefer- und Vertragsbedingungen möglich ist, wird für die Tarifabnehmer in den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme (GVV) geregelt.

Die StromGVV (§ 12 Abs. 2 Satz 2), die GasGVV (§ 12 Abs. 2 Satz 2), die AVBWasserV (§ 24 Abs. 2 Satz 2) und die AVBFernwärmeV (§ 24 Abs. 3 Satz 2) sehen eine solche Möglichkeit vor. Danach gilt: Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

b) Anforderung von Abschlagszahlungen für Strom-, Gas- und Wärmelieferungen

Die Monatsabschläge für die Kunden müssten nach den geltenden umsatzsteuerlichen Grundsätzen ab dem 01.07.2020 auf die niedrigeren Umsatzsteuersätze angepasst werden. Da die Abschlagszahlungen der Ist-Versteuerung unterliegen, würde ansonsten eine zu hohe Umsatzsteuer in den Abschlagsrechnungen ausgewiesen und abgeführt.

Wird die Abschlagszahlung als Bruttopreis ausgewiesen, würde es sich bei seiner Beibehaltung zudem um eine echte Preisänderung und der hieraus folgenden Konsequenzen handeln (z. B. Sonderkündigungsrechte nach §§ 5 Abs. 3 StromGVV / GasGVV und § 41 Abs. 3 EnWG).

c) Wasserlieferungen

Wasserlieferungen werden in der Tz 33 des Entwurfs des BMF-Schreibens nicht mit aufgeführt. Da die Lieferung von Wasser aber explizit im Umsatzsteueranwendungserlass zusammen mit den Lieferungen von Elektrizität, Gas, Wärme und Kälte geregelt wird (Abschn. 13.1 Abs. 2 Satz 4 UStAE), gehen wir vorläufig davon aus, dass die genannten Regelungen des BMF-Schreibens zu Strom-, Gas- und Wärmelieferungen auch für Wasserlieferungen anzuwenden sind. Inwieweit das endgültige BMF-Schreiben dazu Stellung nimmt, bleibt abzuwarten.

Bauleistungen

Bei Bauleistungen gilt ebenfalls der Grundsatz des Leistungszeitraums. Handelt es sich um Bauleistungen, die sowohl in der Zeit vor als auch nach dem 01.07.2020 erbracht werden, kommt es darauf an, ob innerhalb des Projektes Teilleistungen vereinbart worden sind, die auch gesondert abgerechnet werden (in der Regel ist hier die Abnahme durch den Auftraggeber maßgeblich). Ist das der Fall, kommt es auf den Zeitpunkt der Erbringung der Teilleistung an (Tz 20 des BMF-Entwurfs).

Wurden im Vertrag keine Vereinbarungen über Teilleistungen getroffen, unterliegen einheitliche umsatzsteuerpflichtige Bauleistungen, die in der Zeit ab dem 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt werden, insgesamt dem Regelsteuersatz von 16 %. Das gilt unabhängig davon, in welchem Umfang schon Anzahlungen geleistet wurden, die zum Regelsteuersatz in Höhe von 19 % besteuert wurden.

Dauerleistungen, z.B. Jahreskarten ÖPNV oder Jahreskarten Bäder

Bei Jahreskarten im öffentlichen Personennahverkehr oder öffentlichen Bädern gilt nach dem Grundsatz in Tz 23 des BMF-Entwurfs der reduzierte Umsatzsteuersatz von 16 % bzw. 5 %, wenn der Leistungszeitraum zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 endet. In Tz 37 des BMF-Entwurfs findet sich für den öffentlichen Personennahverkehr eine Ausnahmeregelung, wonach Einnahmen aus Fahrausweis-Verkäufen für Beförderungsleistungen im Schätzungswege auf die vor und nach dem 01.07.2020 erbrachten Leistungen aufzuteilen sind.

Bruttopreisbeschlüsse

Wurde in einem Unternehmensgremium oder dem Gemeinderat ein Bruttopreisbeschluss gefasst, führt unseres Erachtens die Änderung der Umsatzsteuer nicht zu einem zwingenden neuen Beschluss des zuständigen Gremiums, da keine Preisänderung vorliegt. Bruttopreise bleiben vor und nach der Änderung des Umsatzsteuersatzes unverändert. Allerdings muss gesichert sein, dass sich die Zustimmung des Gremiums tatsächlich auf einen reinen Bruttopreis bezogen hat.

Über den weiteren Verlauf werden wir Sie selbstverständlich aktuell über unsere Mandantenrundschriften und unseren Newsletter „TREUBERATER“ informieren (www.es-treuberater.de).

Wenn Sie Fragen im Zusammenhang mit der Absenkung der Umsatzsteuersätze haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Ansprechpartner in unserem Hause sind:

Standort Düsseldorf

Tel.: 0211 / 52 35 01
Duesseldorf@ES-Treuberater.de

Frau StBin Dipl.-Kffr. Petra Beismann
Petra.Beismann@ES-Treuberater.de

Herr StB Dipl.-Oec. Kersten Sven Kark
Kersten.Kark@ES-Treuberater.de

Herr WP StB Dipl.-Kfm. Aiko Schellhorn
Aiko.Schellhorn@ES-Treuberater.de

Standort Stuttgart

Tel.: 0711 / 99 34 00
Stuttgart@ES-Treuberater.de

Frau RAin WPin StBin Dr. Jutta Stuible-Treder
Jutta.Stuible-Treder@ES-Treuberater.de

Frau StBin Dipl.-Volksw. Silke Poludniok
Silke.Poludniok@ES-Treuberater.de